

**Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse  
für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
(Sondernutzungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Gifhorn mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 30.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gifhorn.
- (2) Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.:

- das Aufstellen von Kiosken, anderen ortsfesten Verkaufsständen, Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen;
- das Aufstellen von Warenauslagen;
- das Aufstellen von Werbeeinrichtungen;
- das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
- das Aufstellen von Warenautomaten;
- das Aufstellen von Bauzäunen, Buden, Gerüsten, Arbeits- und Mannschaftswagen, das Lagern von Baustoffen und Maschinen;
- das Aufstellen von Containern und Mulden;
- das Errichten von Treppenstufen und Eingangspodesten;
- das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge.

...

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf befristet oder unbefristet erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Gifhorn keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### § 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Gifhorn die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf seine Kosten zu ändern. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Gifhorn durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer darf mit seinen Anlagen den Verkehr nicht behindern und hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat alle von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

...

- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Gehweg und die Fahrbahn aufgedrungen werden muß, ist die Stadt mindestens 5 Tage vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Erlaubnis einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer Verpflichtung in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Gifhorn übertragbar.

## § 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, wenn die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Ferner haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.  
Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.

...

## § 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Gifhorn mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen,
  - a) wenn sie höher als 3 m über der Straßenoberfläche angebracht werden,
  - b) sonstige bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einer Größe von 0,8 m<sup>2</sup>, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
2. Auslagegegenstände zur Kundenwerbung,
  - a) die in Straßen mit einer Gehwegbreite von mehr als 3 m höchstens 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
  - b) die in Fußgängerzonen und in Straßen, die höhengleich ohne abgesetzten Gehweg ausgebaut sind, bis zu 1 m in die entsprechende Fläche hineinragen.

## § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## § 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gifhorn.

...

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 eine Straße ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt;
  - b) einer nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
  - d) entgegen § 4 Abs. 6 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 42 ff. des Nds. SOG, bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Gifhorn vom 24.05.1967, in Kraft seit 02.08.1967, außer Kraft.

Gifhorn, den 30.03.1992

Stadt Gifhorn

L.S.

  
Birth  
Bürgermeister

  
Arens  
Stadtdirektor